

# RS OGH 1983/6/30 6Ob618/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1983

## Norm

ABGB §1310

## Rechtssatz

Von einem zwölfjährigen Schüler eines Realgymnasiums, der einem gleichaltrigen Klassenkameraden auf ein schmales, nicht mehr stabiles Stockbett mit überhängender Matratze nachklettert und ihm dort, offensichtlich über eine Äußerung des anderen verärgert, Stöße versetzt, die schließlich zur Folge haben, daß der Gestoßene aus dem Bett stürzt, ist ein solches Ausmaß an Einsicht zu fordern, daß ihm bewußt sein mußte, er könne durch seine Handlungsweise derartige Folgen und damit auch schwere Verletzungen herbeiführen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 618/83  
Entscheidungstext OGH 30.06.1983 6 Ob 618/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0027709

## Dokumentnummer

JJR\_19830630\_OGH0002\_0060OB00618\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)